

# Gemeinde Welper

## Richtlinie der Gemeinde Welper zur Förderung von „Stecker-Solar-Geräten“ bzw. Balkon-Solarmodulen, in der aktualisierten Fassung vom 29.11.2024

Die Gemeinde Welper fördert die Anschaffung von Stecker-Solar-Geräten bzw. Balkon-Solarmodulen durch einen Investitionszuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie.

### 1. Zweck der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Welper zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Mit den sog. Stecker-Solar-Geräten können auch Mieterinnen und Mieter bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

### 2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden mit Wohnsitz in der Gemeinde Welper sind. Darüber hinaus sind auch Mieterinnen und Mieter in Wohngebäuden innerhalb der Gemeinde Welper antragsberechtigt.

Pro Haushalt und pro Antragsteller/in darf maximal ein Förderantrag gestellt werden.

### 3. Gegenstand der Förderung

(a) Gefördert wird die Neuanschaffung von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (ein bis zwei Solarmodule und einem Wechselrichter) mit der gesetzlichen Leistung eines Wechselrichters.

(b) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte, die über eine CE-Kennzeichen verfügen.

(c) Der Erwerb mittels Ratenkaufs oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.

(d) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet der Gemeinde Welper eingesetzt.

(e) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 4. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a. Gebrauchte Geräte, Prototypen, Eigenbauten oder Umbau an bereits bestehenden Anlagen.
- b. Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb.
- c. Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- d. Maßnahmen, an Gebäuden, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.
- e. Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (b) Die Förderhöhe beträgt **100,00 Euro** je Anlage.
- (c) Die förderfähige Anlage kann ab dem **01.05.2024** neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Rechnungsbeleges.
- (d) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (a) Für die Beantragung der Fördermittel ist der Förderantrag auf der Homepage der Gemeinde Welper auszufüllen und per Mail oder per Post bei folgender Stelle einzureichen:

**Gemeinde Welper**  
**Am Markt 4**  
**59514 Welper**

per E-Mail an: [klima-umwelt@welper.de](mailto:klima-umwelt@welper.de)

- (b) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (c) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach beanstandungsfreier Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- (d) Die Gemeinde Welper behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.
- (e) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

## 7. Leistungsnachweise

Die Anschaffung und Inbetriebnahme des Fördergegenstandes ist spätestens sechs Monate nach Eingang der Bewilligung durch folgende Unterlagen zu belegen:

- Rechnungskopie / Kopie des Kaufvertrages der neu angeschafften Anlage mit Kaufdatum ab dem 01.05.2024
  - o Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Nachweis der Registrierung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Ein Foto der errichteten (installierten) Anlage

Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist von sechs Monaten nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen, auf Antrag, Fristverlängerung gewähren.

## **8. Haftungsausschluss**

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Welver übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

## **9. Datenschutz**

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

## **10. Inkrafttreten**

Die aktualisierte Richtlinie tritt zum 29.11.2024 in Kraft und behält ihre Gültigkeit, solange ausreichend Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen.

Welver, den 29.11.2024



Camillo Garzen  
- Bürgermeister -